

Allgemeine Lieferbedingungen der SchmitterGroup AG

Stand: 01. Juli 2010

§ 1

Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen der SchmitterGroup AG und ihrem Kunden abgeändert werden.
- (2) Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen der SchmitterGroup AG unterliegen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen des Kunden, wie z. B. Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen, haben keine Gültigkeit. Sie werden der SchmitterGroup AG gegenüber nur wirksam, wenn die SchmitterGroup AG diesen Änderungen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der SchmitterGroup AG gelten auch dann, wenn die SchmitterGroup AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführt.
- (3) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsverbindungen zwischen der SchmitterGroup AG und dem Kunden.

§ 2

Bestellung und Angebotsunterlagen

- (1) Vom Kunden vorgelegte Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der SchmitterGroup AG verbindlich. Angebote der SchmitterGroup AG sind stets freibleibend.
- (2) Für Umfang und Qualität der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung der SchmitterGroup AG maßgeblich. Für alle nicht spezifizierten bzw. nicht schriftlich bestätigten Anforderungen gelten branchenübliche Toleranzen.
- (3) Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Vollständigkeit und Genauigkeit seiner Bestellung sowie für von ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen wie, z. B. Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster, o. Ä. Der Kunde wird der SchmitterGroup AG sämtliche erforderlichen Informationen bezüglich des Liefergegenstandes innerhalb angemessener Zeit zukommen lassen, damit die Lieferung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
- (4) Hat der Kunde für den Liefergegenstand eine Spezifikation vorgelegt, hat er die SchmitterGroup AG von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizuhalten, die diese zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung des Liefergegenstandes aufgrund der Spezifikation des Kunden als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.
- (5) Die SchmitterGroup AG ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden auf ihre Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen.
- (6) Alle Unterlagen, wie beispielsweise Muster, Modelle, Spezifizierungen, Preislisten und Daten, sowie alle Kenntnisse, die aus der Geschäftsverbindung erlangt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (7) Die SchmitterGroup AG behält ihre Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Ohne Zustimmung der SchmitterGroup AG dürfen diese Unterlagen nicht zu vertragsfremden Zwecken benutzt werden. Auf Verlangen der SchmitterGroup AG sind alle Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3

Preis

- (1) Kaufpreis ist der von der SchmitterGroup AG genannte bzw. der von ihr bestätigte oder – soweit kein Preis genannt oder bestätigt ist – der in den aktuellen Preislisten der SchmitterGroup AG enthaltene Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.
- (2) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk (EXW) ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Soweit die SchmitterGroup AG bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Kunde die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zu tragen.
- (3) Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (4) Sofern sich preisbestimmende Faktoren unvorhersehbar nach Vertragsabschluss ändern, insbesondere Kosten für Rohmaterial, Arbeits-, Betriebsmittel o. Ä. und zwischen dem Vertragsabschluss und der Auslieferung mehr als 4 Monate liegen, ist die SchmitterGroup AG berechtigt, die Preise nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden und vor Auslieferung angemessen zu erhöhen.

§ 4

Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Die SchmitterGroup AG kann mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegen den Kunden zustehen, gegen sämtliche Forderungen des Kunden aufrechnen, die dieser gegen die SchmitterGroup AG hat.
- (3) Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskont- und Wechselspesen und sonstigen Kosten. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.
- (5) Teillieferungen werden sofort berechnet. Wird unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden kein Interesse hat.
- (6) Die SchmitterGroup AG ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden bestehenden Ansprüche zu verrechnen. Sie ist zudem berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- (7) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- (8) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen ist die SchmitterGroup AG - ohne dass es einer Mahnung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung - weiterer Rechte berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen und nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen.
- (9) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden zudem sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

- (10) Für Lieferungen und Leistungen an Kunden im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch die SchmitterGroup AG im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden zu Lasten des Kunden gehen. Dies gilt sowohl für gerichtliche als auch für außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 5 Versand und Gefahrtragung

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) der SchmitterGroup AG auf Kosten und Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- (2) Liegen keine konkreten Angaben des Kunden vor, bleibt die Wahl des Transportmittels und des Transportwegs der SchmitterGroup AG überlassen. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Sendung von der SchmitterGroup AG gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden oder sonstige vom Kunden gewünschte Risiken versichert, sofern der Kunde dies ausdrücklich und rechtzeitig schriftlich anzeigt.
- (3) Die Gefahr geht mit der Absendung der Liefergegenstände ab Werk (EXW) auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die SchmitterGroup AG frachtfreie Lieferung übernommen hat.
- (4) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der SchmitterGroup AG nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (5) Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands ist die SchmitterGroup AG nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Dokumente zu besorgen oder Zollabfertigungen zu erledigen. Dies gilt auch, wenn Klauseln wie „Lieferung frei ...“ oder ähnlicher Art verwendet werden. Die SchmitterGroup AG unterstützt den Kunden auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten aber bei der Beschaffung der vom Kunden schriftlich bezeichneten Dokumente.
- (6) Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, ist die SchmitterGroup AG nicht verpflichtet, außerhalb Deutschlands anfallende Abgaben zu tragen, außerhalb Deutschlands geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten zu beachten.
- (7) Transport- und sonstige Verpackungen werden von der SchmitterGroup AG nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Lieferfristen, Lieferverzug

- (1) Lieferfristen und Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung der SchmitterGroup AG zu laufen, nicht jedoch vor vollständiger Klärung aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Fragen und Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen (z. B. Übermittlung notwendiger behördlicher Bescheinigungen, Vorlage vereinbarter Finanzierungszusagen) und nicht vor Eingang etwa fälliger Zahlungen des Kunden.
- (3) Verzögert sich die Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt oder bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, sowie durch unvorhergesehene Hindernisse, die SchmitterGroup AG nicht verschuldet hat, z. B. bei der Herstellung von Zulieferteilen, wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei der SchmitterGroup AG oder einem Unterlieferanten eingetreten sind. Wird die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, kann die SchmitterGroup AG vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Der Kunde kann von der SchmitterGroup AG die Erklärung verlangen, ob Rücktritt erfolgt oder innerhalb angemessener Frist geliefert wird. Erfolgt diese Erklärung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

- (4) Im Falle des Lieferverzugs muss – soweit gesetzlich vorgesehen – der Kunde der SchmitterGroup AG eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht die Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bei Lieferverzug kann der Kunde – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 % bis zu einem Maximum von 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangen, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die SchmitterGroup AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der SchmitterGroup AG rechtzeitig nachkommt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte der SchmitterGroup AG beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- (3) Alle aus einer Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsvertrag, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten zur Sicherung in vollem Umfang an die SchmitterGroup AG ab. Die SchmitterGroup AG nimmt die Abtretung hiermit an. Steht der SchmitterGroup AG nur Miteigentum zu, ist nur der Teilbetrag der Forderung an die SchmitterGroup AG abgetreten, der dem Wert des ihr gehörenden Gegenstandes bzw. ihres Miteigentumsanteils zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung entspricht.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die SchmitterGroup AG berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der SchmitterGroup AG alle erforderlichen Angaben zu machen, damit sie in der Lage ist, die Forderung gegenüber dem Abnehmer selbst einzuziehen. Die SchmitterGroup AG ist berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens gestellt hat. In diesem Fall ist die SchmitterGroup AG berechtigt, die abgetretenen Forderungen und Ansprüche unmittelbar geltend zu machen.
- (5) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware zu be- oder verarbeiten. Die etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für die SchmitterGroup AG vor, ohne dass für die SchmitterGroup AG hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der SchmitterGroup AG stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die SchmitterGroup AG an der neuen Sache Miteigentum. Ihr Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Preises für den von ihr gelieferten Gegenstand zum Wert der durch die Verarbeitung jeweils entstehenden neuen Sache im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Wird Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde der SchmitterGroup AG anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die SchmitterGroup AG. Für die durch die Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- (7) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die im Eigentum der SchmitterGroup AG stehenden Gegenstände oder auf die ihr abgetretenen Forderungen hat der Kunde die SchmitterGroup AG unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, wenn Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen an diesen Gegenständen entstehen.
- (8) Übersteigt der Wert aller Sicherungsrechte, die der SchmitterGroup AG zustehen, die Höhe aller zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 %, wird die SchmitterGroup AG die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben.

§ 8 Sachmängel

- (1) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach der vereinbarten technischen Spezifikation. Die SchmitterGroup AG gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und die vereinbarte Spezifikation einhält.
- (2) Falls die Vertragsgegenstände nach Spezifikationen, Mustern usw. des Kunden zu liefern sind, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- (3) Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel. Soweit Mängel vorliegen oder sonst eine Fehllieferung erfolgt ist, hat der Kunde dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die bei der Untersuchung nicht festgestellt werden konnten, werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummer sowie der Kenn- bzw. Chargennummer der beanstandeten Lieferung zu erheben. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- (4) Der Kunde hat der SchmitterGroup AG Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden, soweit dies zumutbar ist. Die SchmitterGroup AG übernimmt die Transportkosten, wenn eine berechtigte Mängelrüge vorliegt.
- (5) Ist die Ware mangelhaft, ist die SchmitterGroup AG berechtigt, die Mängel nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Dazu ist der SchmitterGroup AG angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden oder lässt die SchmitterGroup AG eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht ihm nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Weitergehende Ansprüche bestimmen sich nach § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (6) Mängelansprüche entstehen nicht für Produktfehler, die zurückzuführen sind auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß sowie vom Kunden ohne Einwilligung der SchmitterGroup AG vorgenommene Eingriffe, Änderungen oder Instandsetzungen. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- (7) Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme- oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- (8) Garantiezusagen durch die SchmitterGroup AG, insbesondere Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, z. B. in Lieferspezifikationen, Pflichtheften, Leistungsbeschreibungen, sind vorbehaltlich der Regelung in § 1 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgeschlossen, auch wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (9) Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
- (10) Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.

§ 9 Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mangelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der SchmitterGroup AG, ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit ist die Haftung der SchmitterGroup AG auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (3) Soweit die Haftung der SchmitterGroup AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SchmitterGroup AG.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, der Geschäftssitz der SchmitterGroup AG. Die SchmitterGroup AG ist jedoch berechtigt, auch am für den Kunden zuständigen Gerichtsstand zu klagen oder an jedem anderen Gericht, dass nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- (3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.